

Eingliederungshilfe: Konduktive Förderung nach Petö

Urteil des LSG NRW vom 17.05.2021, Az. L 9 SO 271/19

Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) hat durch Urteil vom 17. Mai 2021 (Az. L 9 SO 271/19) entschieden, dass die Konduktive Förderung nach Petö grundsätzlich einen heilpädagogischen Ansatz hat und es sich bei ihr im vorliegenden Fall um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe handelte.

Die 2005 geborene Klägerin leidet seit ihrer Geburt an einer bilateralen rechtsbetonten spastischen Tetraparese, einer Sprachstörung, einer Intelligenzminderung sowie an Epilepsie. Bei ihr sind ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen G, aG und H sowie der Pflegegrad 5 festgestellt. Sie besuchte 2018 die 7. Klasse einer Förderschule in Krefeld. In dieser Zeit bezog sie mit ihrer alleinerziehenden Mutter Leistungen nach dem SGB II (sog. „Hartz IV-Leistungen“).

Die Klägerin nimmt seit 2015 an Petö-Blocktherapien in einem Zentrum für konduktive Therapie teil. Im Februar 2018 beantragte sie beim beklagten Sozialhilfeträger die hier streitige Leistung über die im Herbst 2017 durchgeführte konduktive Therapie zu einem Betrag von rund 2.000 Euro. Der Beklagte lehnte die Kostenübernahme ab. Der dagegen erhobene Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos. Auch ihre Klage vor dem Sozialgericht Düsseldorf war ohne Erfolg: Mit Urteil vom 12. April 2019 (Az. S 22 SO 300/18) hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass die durchgeführte Petö-Therapie keine soziale Rehabilitationsleistung darstelle, sondern unmittelbar der medizinischen Rehabilitation der Klägerin diene.

Heilpädagogischer Ansatz steht im Vordergrund der Petö-Therapie

Dies sah das LSG NRW anders und verurteilte den Sozialhilfeträger deshalb im Berufungsverfahren zur Übernahme der Kosten für die durchgeführte Petö-Therapie. Nach Auffassung des LSG hat die Konduktive Förderung nach Petö grundsätzlich einen heilpädagogischen Ansatz. Hierfür spreche auch, dass der seit kurzem bei der Evangelischen Hochschule Nürnberg angebotene Studiengang Heilpädagogik mit Studienschwerpunkt Konduktive Förderung und Inklusion zu einem heilpädagogischen Abschluss führe. Die Annahme, es handele sich ungeachtet dessen um eine medizinische Maßnahme, bedürfe deshalb einer besonderen Begründung im Einzelfall. Medizinische Aspekte stünden im Vordergrund, wenn die Funktionsdefizite vor allem im motorischen Bereich und nicht in dem für eine Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft besonders bedeutsamen kognitiven Bereich lägen.

Im vorliegenden Fall bestünde bei der Klägerin neben körperlichen Einschränkungen eine deutliche geistige Behinderung, die ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehe. Die Petö-Therapie habe bei ihr auch zur Verbesserung einer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beigetragen. Sie habe die Eigenständigkeit und Selbstständigkeit der Klägerin gefördert. Die Verbesserung des Selbstwertgefühls habe auch zu einer besseren Arbeitshaltung und -motivation in der Schule geführt. Genau dieses Ziel entspreche dem heilpädagogischen Ansatz der Therapie. Bei

einer medizinischen Behandlung sei dies lediglich ein Nebeneffekt, bei einer Petö-Therapie jedoch Kern und Zweck der therapeutischen Bemühungen.

Im Ergebnis hat das LSG NRW somit die Petö-Therapie im vorliegenden Fall als Maßnahme der Eingliederungshilfe eingeordnet und die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger bejaht. Die Frage, ob es sich hierbei um eine kostenbeitragspflichtige Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder eine unentgeltliche Maßnahme der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung handelte, konnte das LSG im vorliegenden Fall offenlassen, weil eine Kostenbeteiligung der Klägerin und ihrer Mutter aufgrund des Bezuges von Hartz IV-Leistungen von vorneherein ausgeschlossen war.

Zum Hintergrund:

Die Konduktive Förderung nach Petö ist ein ganzheitliches Fördersystem für Kinder und Erwachsene mit Zerebralparese und wurde vom ungarischen Neurologen und Pädagogen Dr. Andras Petö entwickelt. Sie ist keine Therapie im klassischen Sinne, sondern verbindet pädagogische und therapeutische Elemente mit einer konsequenten Orientierung am Alltagsleben behinderter Menschen und dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbstständigkeit zu befähigen.

Zu beachten ist, dass die Konduktive Förderung keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist und dementsprechend auch nicht von Ärzt:innen verordnet und von den Krankenkassen übernommen werden kann. Sie kann aber im Einzelfall eine für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Trägern der Eingliederungshilfe zu finanzieren sein. Dies hat das Bundessozialgericht in seinem Grundsatzurteil vom 29. September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) entschieden. Es kommt dabei aber immer auf die Umstände des Einzelfalls und den konkreten Leistungszweck an. Dient die Konduktive Förderung vorwiegend medizinischen Zwecken ist eine Kostenübernahme durch die Eingliederungshilfe ausgeschlossen und eine hierauf gerichtete Klage vor dem Sozialgericht nicht erfolgversprechend.

TIPP:

Je nach Lebensphase (Vorschulalter, Schulzeit oder Erwachsenenalter) kommen nach dem Recht der Eingliederungshilfe unterschiedliche Anspruchsgrundlagen für die Konduktive Förderung nach Petö in Betracht. Der bvkm hat hierzu drei Musteranträge entwickelt, um Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Zum kostenlosen Herunterladen stehen diese unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber/Argumentationshilfen“ bereit.

Katja Kruse

Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Stand: November 2021

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft